



Brüssel, den 18. Juni 2015  
(OR. en)

10044/15

FSTR 34  
FC 36  
REGIO 48  
SOC 419  
EMPL 273  
RECH 198  
ERAC 1  
DELECT 70

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3759 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2015 zur Festlegung eines Pauschalsatzes für durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierte Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3759 final.

---

Anl.: C(2015) 3759 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2015  
C(2015) 3759 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 10.6.2015**

**zur Festlegung eines Pauschalsatzes für durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierte Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Eines der wichtigsten Ziele im Hinblick auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds im Zeitraum 2014-20 ist die Vereinfachung der laufenden Verwaltung durch einfachere, klarere Regeln. In bestimmten Fällen erfordert dies detaillierte Regeln in Form delegierter Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> sowie der fondsspezifischen Verordnungen<sup>2</sup>.

Die Unterstützung einnahmenschaftender Vorhaben gestaltet sich komplex. Sie erfordert Regeln, die eine solide, effiziente und wirksame Verwaltung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds gewährleisten. Die grundlegenden Regeln für einnahmenschaftende Vorhaben sind in den Artikeln 61 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgeschrieben. Durch die genannte Verordnung wurde die Verwaltung einnahmenschaftender Vorhaben erheblich vereinfacht, da sie vorsieht, dass auf Vorhaben sektorspezifische Pauschalsätze angewandt werden können, ohne dass eine Berechnung der ermäßigten Nettoeinnahmen für jeden Einzelfall erfolgen muss. In diesem Zusammenhang wurden in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 spezifische Pauschalsätze für einnahmenschaftende Vorhaben in den Sektoren Straßenverkehr, Schienenverkehr, Stadtverkehr, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft festgelegt.

Da jedoch für andere Sektoren keine Daten verfügbar waren, fehlte dem Gesetzgeber eine ausreichende Grundlage zur Festlegung von Pauschalsätzen für weitere Sektoren. Um dieses Problem anzugehen, hat der Gesetzgeber der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Pauschalsätzen für andere Sektoren oder Teilsektoren zu erlassen. Der Gesetzgeber hat insbesondere vorgesehen, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat spätestens am 30. Juni 2015 von einem delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Pauschalsätzen für Sektoren und Teilsektoren in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI), Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Energieeffizienz in Kenntnis setzt.

Um dieser Pflicht nachzukommen und die Verwaltung einnahmenschaftender Projekte in diesen Sektoren zu vereinfachen, beauftragte die Kommission einen externen Berater mit der Auswertung aller verfügbaren Informationsquellen sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, um einschlägige historische Daten zusammenzutragen. Diese Daten sollen eine verlässliche Grundlage und eine hinreichende Gewähr für die Festlegung von Pauschalsätzen für Sektoren oder Teilsektoren in den Bereichen IKT, FEI und

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>2</sup> Verordnungen (EU) Nr. 1299/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), (EU) Nr. 1300/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281), (EU) Nr. 1301/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289), (EU) Nr. 1304/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) und (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Energieeffizienz bieten. Aus den Ergebnissen der Studie<sup>3</sup> geht jedoch hervor, dass die finanzielle Rentabilität sowohl zwischen Ländern als auch innerhalb einzelner Länder stark schwankt; angesichts dieses Umstands und der begrenzten Verfügbarkeit von Daten ist die Kommission nicht in der Lage, verlässliche Pauschalsätze für die Sektoren und Teilsektoren in den Bereichen IKT und Energieeffizienz festzulegen.

Es sei daran erinnert, dass ungeeignete Pauschalsätze zu einer erheblichen Überfinanzierung von Vorhaben führen könnten, was für den Unionshaushalt von Nachteil wäre. Zudem könnte eine Überfinanzierung bestimmter Vorhaben sogar Marktverzerrungen im Binnenmarkt nach sich ziehen. Daher schlägt die Kommission vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Pauschalsätze für die Bereiche IKT und Energieeffizienz festzulegen. Diesem Vorschlag liegt die mangelnde Verfügbarkeit historischer Daten zugrunde; neue Daten könnten im Verlauf des Programmplanungszeitraums 2014-2020 zur Verfügung stehen, was es der Kommission ermöglichen würde, in einer späteren Phase Pauschalsätze für andere Sektoren festlegen.

Im Hinblick auf Pauschalsätze für den FEI-Sektor zeigen die Ergebnisse der Studie, dass die verfügbaren einschlägigen historischen Daten ausreichen, um eine verlässliche Grundlage und eine hinreichende Gewähr für die Festlegung eines Pauschalsatzes von 20 % für diesen Sektor zu bieten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Eine Sitzung der Expertengruppe unter Teilnahme von Experten des Europäischen Parlaments fand am 13. März 2015 statt. Auf dieser Sitzung wurden die Ergebnisse der Studie über die Festlegung von Pauschalsätzen für einnahmenschaftende Vorhaben in Sektoren bzw. Teilsektoren der Bereiche IKT, FEI und Energieeffizienz, die im Zeitraum 2014-2020 durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kofinanziert werden, vorgestellt und diskutiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte im Hinblick auf Folgendes übertragen:

Festlegung von Pauschalsätzen für Sektoren und Teilsektoren in den Bereichen IKT, FEI und Energieeffizienz. Die Kommission setzt das Europäische Parlament und den Rat von diesen delegierten Rechtsakten spätestens am 30. Juni 2015 in Kenntnis.

---

<sup>3</sup> Die Studie ist auf der InfoRegio-Website abrufbar:  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/information/publications/studies](http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/studies)

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2015

## **zur Festlegung eines Pauschalsatzes für durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierte Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden von Vorhaben erwirtschaftete Einnahmen bei der Berechnung des öffentlichen Beitrags berücksichtigt.
- (2) Die genannte Verordnung sieht die Anwendung von Pauschalsätzen der Nettoeinnahmen auf Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation ohne Berechnung der ermäßigten Nettoeinnahmen vor.
- (3) Basierend auf den historischen Daten sollte der Pauschalsatz der erwirtschafteten Nettoeinnahmen im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation auf 20 % festgelegt werden, um eine Überfinanzierung und Marktverzerrungen zu verhindern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Mit dieser Verordnung wird ein Pauschalsatz für Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation festgelegt, um gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die potenziellen Nettoeinnahmen solcher Vorhaben vorab zu bestimmen und die Festlegung der förderfähigen Ausgaben der Vorhaben zu ermöglichen.

<sup>4</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

## *Artikel 2*

Zum Zweck der Anwendung des Pauschalsatzes der Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird für Vorhaben im Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation ein Pauschalsatz von 20 % festgelegt.

## *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10.6.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*